

Entwurf der 5. Änderung
Landschaftsplan II - Dormagen –
(FFH – Gebiet Zonser Grind)

zur öffentlichen Auslegung
und zum Beteiligungsverfahren

- Erläuterungen und Inhalt der Änderung
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung

Stand: August 2015

In- halt	Seite
1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	3
2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -	4
3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss	5
6.1.1 Entwicklungsziele (Neufassung)	5 - 6
6.2.1.1 Naturschutzgebiet „Zonser Grind“ (Textergänzung)	6 - 12
4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	13
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	14 - 19
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung	20 - 30
5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes	31 - 32
6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes (grau hinterlegt)	33 – 57
7.) Strategische Umweltprüfung	58

1.) Erläuterungen zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen -. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 b Landschaftsgesetz NRW (LG NW vom 05.07.2007, GV NRW S. 226 – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185) auf der Grundlage eines Vorentwurfs durchzuführen.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss gem. der FFH-Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181).

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 27 a und 27 b zur 5. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen - fand für die Träger öffentlicher Belange, den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde und die Verbände vom 11.11. bis 15.12.2014 und für die Bürger vom 10.11. bis 08.12.2014 statt.

Die Verwaltung wurde vom Kreistag des Rhein-Kreis Neuss in seiner Sitzung am 25.03.2015 mit der Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens beauftragt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 27 a und 27 b wurden Anregungen und Bedenken durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange, Verbände und Bürger geltend gemacht – welche die Änderung des Vorentwurfes erforderlich machen -. Die textlichen Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung werden in der vorliegenden Entwurfsfassung **blau** und *kursiv* dargestellt.

2.) Inhalt der 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen -

Diese Entwurfsplanung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie.
- Änderung der Entwicklungsziele

Gegenstand der 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Zonser Grind“.

3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss

[Änderungen gegenüber dem Vorentwurf in **Blau** und *kursiv*]

Die Erläuterungen der Entwicklungsziele werden wie folgt geändert

Entwicklungsziele (Neufassung)

	<p>EZ 1 (1/A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue</p>	<p>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich der Rheinaue zwischen Stürzelberg und der südlichen Plangebietsgrenze sowie für den Prallhangbereich zwischen Zons und Dormagen dargestellt.</p> <p>Das teilräumliche Entwicklungsziel kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6510) sowie der Trespen-Halbtrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210) - Erweiterung der wertvollen Grünland- gesellschaften, insbesondere der Trespen – Halbtrockenrasen (FFH-Lebensraumtyp Nr. 6210) - Erhaltung und Entwicklung der Erlen- Eschen- und Weichholzaunenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91E0) und der Hartholz-Auenwälder (FFH-Lebensraumtyp Nr. 91F0) - Erhaltung und Entwicklung der Stillge- wässer (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3270) - Erhaltung und Entwicklung der schlammigen Flussufer mit einjähriger Vegetation (FFH-Lebensraumtyp Nr. 3150) des Rheins sowie der Sand und Kiesflächen - Erhaltung der Baumreihen und Baum- gruppen und schrittweiser Ersatz durch Baumarten der Hart- und Weich- holzaue - Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Rheinuferbereiche als (Jung) Fischhabitat
--	---	--

		- Umwandlung der Ackerflächen in Grünland
--	--	---

Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.1 „Zonser Grind“ werden wie folgt neu gefasst:

Naturschutzgebiete (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.1 Fb,Fc,Hb,Hc	<p><u>Naturschutzgebiet "Zonser Grind"</u></p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 2, 4, 5, 11-18, 20,24, 28, 34, 43, 46-48, 50-58, 60, 63-65, 70-82</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 4 Flurstücke: 1-21, 24-34, 41, 4244, 4750, 57-62</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 1, 2 tlw., 13 tlw. 14-26, 28, 31 tlw., 34; 37-42; 44-56, 57 tlw., 58-85, 87, 88, 91 tlw., 92-100, 103, 104,86 <i>tlw.</i>, 87 <i>tlw.</i></p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 6 Flurstücke: 1-10, 14, 15, 107;115, 116, 144</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 7 Flurstücke: 1, 11 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 14 Flurstücke: 2 tlw., 3, 4 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 15 Flurstück: 1 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 17 Flurstücke: 79-86, 90-96, 390, 391 tlw. 454, 79, 84, 390, 557, 602, 605, 608, 612, 691</p> <p>Flächengröße: 3.285.937 qm</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p data-bbox="480 322 719 351">A) Schutzzweck</p> <p data-bbox="472 380 933 479">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatschG insbesondere</p> <ul data-bbox="472 521 933 1400" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="472 521 933 797">• zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensaumtypen <li data-bbox="491 875 933 974">• Erlen- Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum) <li data-bbox="491 981 933 1043">• Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) <li data-bbox="491 1050 933 1149">• Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270) <li data-bbox="491 1155 933 1218">• Feuchte Hochstaudenfluren (6430) <li data-bbox="491 1225 933 1288">• Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) <li data-bbox="491 1294 933 1357">• Trespen-Halbtrockenrasen (6210) <li data-bbox="491 1364 933 1400">• Hartholz- Auenwälder (91F0) 	<p data-bbox="986 380 1407 622">Das Naturschutzgebiet Zonser Grind ist Teil des europäischen kohärenten Netzes Natura 2000 mit der Natura 2000-Nr. DE-4807-301 und der Gebietsbezeichnung „Urdenbach –Kirberger Loch - Zonser Grind“.</p> <p data-bbox="986 665 1407 972">Das Gebiet ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</p> <p data-bbox="986 1014 1407 1290">Das Gesamtgebiet hat eine Flächengröße von ca. 768 ha und liegt im Bereich der rechten und linken Rheinaue. Das Teilgebiet Zonser Grind mit einer Flächengröße von ca. 328 ha bildet den linksrheinischen Teil des FFH-Gebietes.</p> <p data-bbox="986 1332 1407 1854">In diesem Rheinauenkomplex befinden sich Vorkommen des prioritären Lebensraumes Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald (hier Weichholzauenwald) sowie weiterer stromtallandschaftstypischer FFH-Lebensräume. Dies sind Restbestände des Hartholzauenwaldes, nährstoffreiche Stillgewässer (hier Altgewässer) und deren Röhrichtzonen, die gewässerbegleitenden Flußmeldefluren und die feuchten Uferhochstaudenfluren.</p> <p data-bbox="986 1861 1407 2033">Herausragende Bedeutung hat das Gebiet für die Lebensräume magere Flachlandmähwiesen (hier Salbei-Glatthaferwiesen, Wiesenknopf-Silgenwiesen) und</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere: Schwarzmilan, Flußregenpfeifer, Nachtigall, Pirol, sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten <i>Tier- und Pflanzenarten</i> der Roten Liste der BRD/NRW, insbesondere: Steinkauz, Kleinspecht, Rebhuhn, Wiesenpieper, Feldschwirl, <i>Schwarzpappel</i>. • Zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie, insbesondere: Waldwasserläufer, Kiebitz, Austernfischer, Baumfalke • Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer vielfältig strukturierten Rheinauenlandschaft, insbesondere durch Anlage der stromtallandschaftstypischen Strukturen: 	<p>Trespen-Halbtrockenrasen, da hier die letzten großflächigen und beispielhaft ausgebildeten Bestände dieser, teilweise von der Vernichtung bedrohen, Wiesengesellschaften in NRW vorkommen.</p> <p><i>Im Uferbereich des NSG befindet sich zwischen Rheinkilometer 722 und 725 ein Vorkommen von ca. 500 Bäumen der artenreinen Schwarzpappel (Populus nigra). Dieses Vorkommen der gefährdeten Baumart ist gem. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, für NRW einmalig. Das Vorkommen welches sich im Rheinuferbereich durch Naturverjüngung vermehrt, ist insbesondere auch aus Sicht der Erhaltung forstgenetischer Ressourcen unbedingt erhaltens- und förderungswürdig.</i></p> <p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p> <p>Für das Gebiet wurde ein Maßnahmenkonzept (MAKO) erstellt, nach welchem die wertvollen FFH- Lebensraumtypen</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		erhalten und entwickelt werden sollen.
	<ul style="list-style-type: none"> • der mageren Flachlandmähwiesen durch extensive Grünlandnutzung und Umwandlung von Acker in Grünland 	Die Umsetzung der Maßnahmen soll insbesondere durch vertragliche Regelungen mit den Flächeneigentümern und –bewirtschaftern erfolgen.
	<ul style="list-style-type: none"> • der Weichholz- und Hartholzauenwälder 	Bei Wiederaufforstung und Neubegründung von Wäldern sollen, an den geeigneten Standorten, bevorzugt die im Gebiet vorkommenden autochthonen Bestände der Echten Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) Verwendung finden.
	<ul style="list-style-type: none"> • der Kopfweidenbestände 	Die Kopfweidenbestände sind typische Elemente der Landschaft und u.a. Brutplätze des Steinkauzes.
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Wiederansiedlung von Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, insbesondere: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling 	Das Gebiet ist Bestandteil des Wiederansiedlungsprojektes für die FFH-Anhang IV Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den rheinnahen FFH-Gebieten des Rhein-Kreises Neuss
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Sicherung einer der letzten großen Refugialräume in NRW. 	Dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet.
	<ul style="list-style-type: none"> • wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Zonser Grindes als charakteristischem Element der niederrheinischen Flußlandschaft 	<i>Das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" ist auch ein Geotop und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-015 geführt..</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>zur Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden; insbesondere der Böden mit einer hohen bis sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion / Bodenfruchtbarkeit (z.B. Auenböden)</i> 	<i>Auf der CD-ROM "Karte der schutzwürdigen Böden" (2. Aufl., 2004) des Geologischen Dienstes NRW sind die schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Für die Fläche des Naturschutzgebietes</i>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gebietsspezifische Verbote und Gebote</p> <p>Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-II) folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:</p> <p>B) Gebietsspezifische Verbote</p> <p>Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:</p>	<p><i>"Zonser Grind" werden besonders schutzwürdige fruchtbare Böden (höchste Schutzstufe) mit einer sehr hohen Regulations- und Pufferfunktion ausgewiesen.</i></p>
	<p>18. Fischerei/Angelfischerei zwischen Rheinstrom-km 722,0 und 725,0 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.</p>	<p>In diesem Bereich liegen die für den gefährdeten Flussregenpfeifer wichtigen Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischiereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelart erforderlich.</p>
	<p>19. Grünland umzubrechen</p>	<p>Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neuein-saat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzwe-</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
		ckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 23 Abs.1 Nr.1 BNatschG verboten.
	C) Gebietsspezifische Gebote	
	4. Die Hybridpappelreihen sind nach forstlicher Nutzung gemäß § 25 LG NW durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme) zu ersetzen.	Die Beseitigung von Baumgruppen und Einzelbäumen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe allgemeines Verbot Nr. 9). Für die flächig gepflanzten Hybridpappelreihen ist als Wald im forstrechtlichen Sinne eine forstliche Nutzung möglich. Der Ersatz der Hybridpappeln durch Kopfweiden sollte auf der Gesamtfläche angestrebt werden.
	D) Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:	
	Im Bereich der Rheinkilometer 724,85 bis 725,25 folgende Inhalte des Verbots:	Den Campern ist der Aufenthalt auf dem im NSG liegenden Strand zum Sitzen und Spaziergehen gestattet.
	12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten.	Den Campern ist der Aufenthalt auf dem im NSG liegenden Strand zum Sitzen und Spaziergehen gestattet.
	E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" werden unter dem Entwicklungsteilziel 1 A gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt: 	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen (6.5.1.2) 2. Aufforstungen (6.5.2.1) 3. Pflegemaßnahmen (6.5.5.21) 4. Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.1–6.5.6.3, 6.5.6.5, 6.5.6.6) 	
	F) Gebietsspezifische Ausnahmen	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme 	
	<ul style="list-style-type: none"> • von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Naturschutzgebiete ober- oder unterirdische Leitungen – Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird 	<p>Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in dem offenen, grünlandgeprägten Naturschutzgebiet widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht. Bei der Verlegung von Freileitungen sind neben dem Landschaftsbild insbesondere ornithologische Aspekte zu beachten. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • von den Ge- und Verbotbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für Einrichtungen der ehemaligen Fähre Düsseldorf / Benrath – Zonser Grind. 	<p>Die Wiederinbetriebnahme der Fährverbindung über den Rhein muss in ihren baulichen Anlagen den Schutzgebietsbestimmungen angepasst werden. Die Prüfung obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>von den Ge- und Verbotbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für alle Anlagen und Maßnahmen die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte erforderlich sind, soweit hierdurch der Schutzzweck des NSG nicht beeinträchtigt wird.</i> 	

4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

Die Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus den anliegenden Ausschnitten der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 5. Änderung des LP II ersichtlich.

Dies führt zur Neuaufnahme folgender Flächen in das NSG,

<u>Flurstücke</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
86 <i>tlw.</i>	Zons	5
87 <i>tlw.</i>	Zons	5
79	Zons	17
84	Zons	17
390	Zons	17
557	Zons	17
602	Zons	17
605	Zons	17
608	Zons	17
612	Zons	17
691	Zons	17

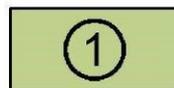
aufgrund der Anpassung an die FFH - Gebietsgrenzen.

Aufgrund der Vorschläge des Maßnahmenkonzeptes soll im Bereich der besonders wertvollen Grünlandgesellschaften (Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen, Trespen- Halbtrockenrasen) der Wald zu Gunsten dieses Grünlandes zurückgenommen werden. Hierzu werden dort die forstlichen Festsetzungen zurückgenommen und durch Pflegefestsetzungen zum Grünland ersetzt.

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

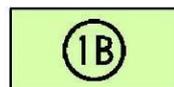
Erhaltung



Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft



Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue



Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente



Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände



Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete



Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung



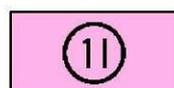
Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden



Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

Legende Landschaftsplan II

Anreicherung



Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen



Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten



Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Ausbau



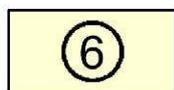
Ausbau der Landschaft für die Erholung

Ausstattung



Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Erhaltung



Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

Entwicklung

Legende Landschaftsplan II



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

Renaturierung



Renaturierung von Fließgewässern

Erhaltung



Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen



Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete



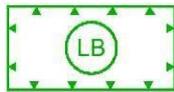
Naturdenkmale



Naturdenkmale



Geschützte Landschaftsbestandteile



Geschützte Landschaftsbestandteile

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

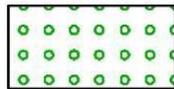
(§ 24 LG NW)



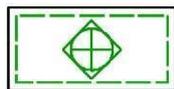
Natürliche Entwicklung

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



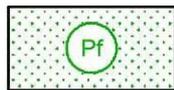
Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Wiederaufforstung



Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMABNAHMEN

(§ 26 LG NW)



Pflegemaßnahme



Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume



Baumreihe, Allee



Baumgruppe, Einzelbaum



Gehölzgruppe

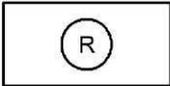
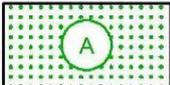
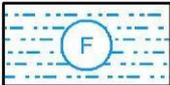
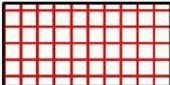


Ufergehölz



Hecke

Legende Landschaftsplan II

	Feldgehölz
	Immissionsschutzpflanzung
	Rekultivierungsfläche
	Aufforstung mit Laubholz
	Beseitigung störender Anlagen
	Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten
	Feuchtbiotop
	Wegerain
	Wanderweg
	Umwandlungsverbot

ABGRENZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes

Hinweis



Flächen, auf denen aufgrund von Bauflächen-darstellungen der Landes- bzw. vorbereitenden Bauleitplanung, die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles 2K der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen bedarf.

Legende Landschaftsplan II

Neben den in dieser Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Maßnahmen sind weitere Festsetzungen gem § 26 LG NW bezogen auf die Abgrenzung der Entwicklungsteilziele 1 - 9K textlich festgesetzt.

Hierzu gehören folgende im Landschaftsplantext festgesetzten Maßnahmen:

- 1. Anpflanzungen Nr. 6.5.1...**
- 2. Aufforstungen Nr. 6.5.2...**
- 3. Anlage, Wiederherstellungen oder Pflege naturnaher Lebensräume Nr. 6.5.6...**

Änderungsübersicht:

Karte 1:

Erweiterung der NSG-Grenze und des Entwicklungsziels 1A

Karte 2:

Erweiterung der NSG-Grenze und des Entwicklungsziels 1A

Karte 3:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.2., 6.5.6.3) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 4:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.2., 6.5.6.3) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 5:

Erweiterung der NSG-Grenze und des Entwicklungsziels 1A

Karte 6:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.1) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 7:

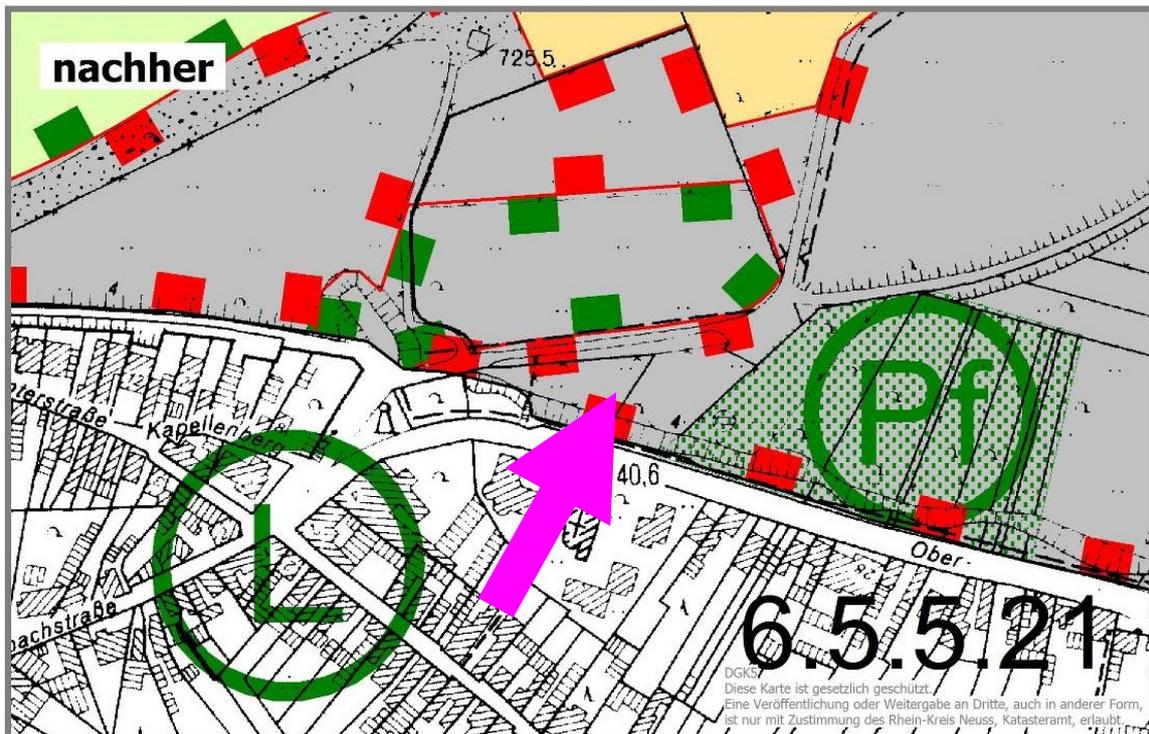
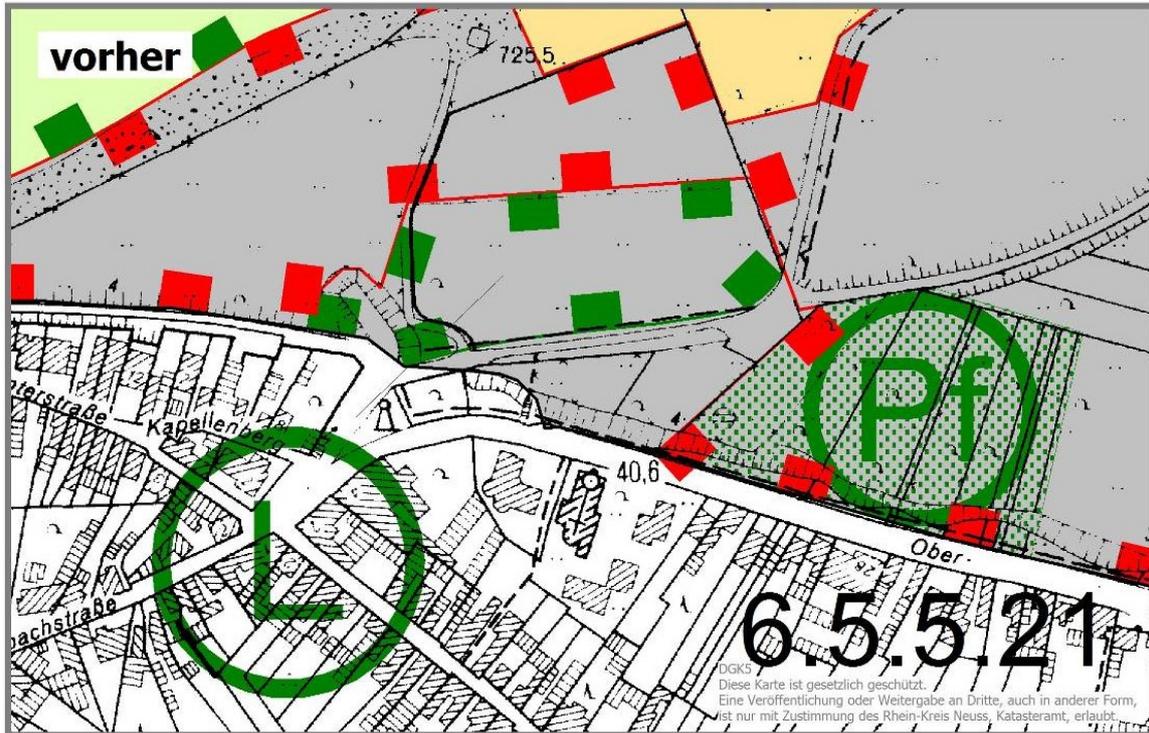
Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.1) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 8:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.2., 6.5.6.3) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

Karte 9:

Erweiterung der Pflegefestsetzungen für Grünland (6.5.6.1) bei Zurücknahme der Forstlichen Festsetzungen (6.4.1.2, 6.4.2.2).

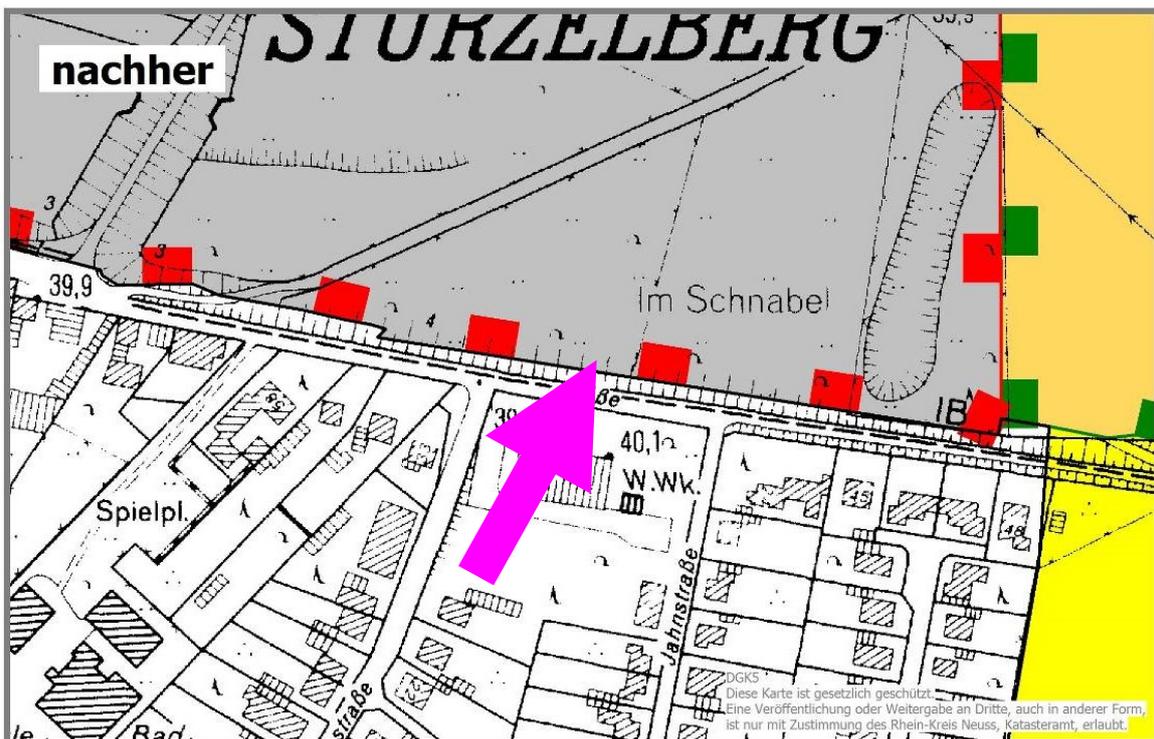
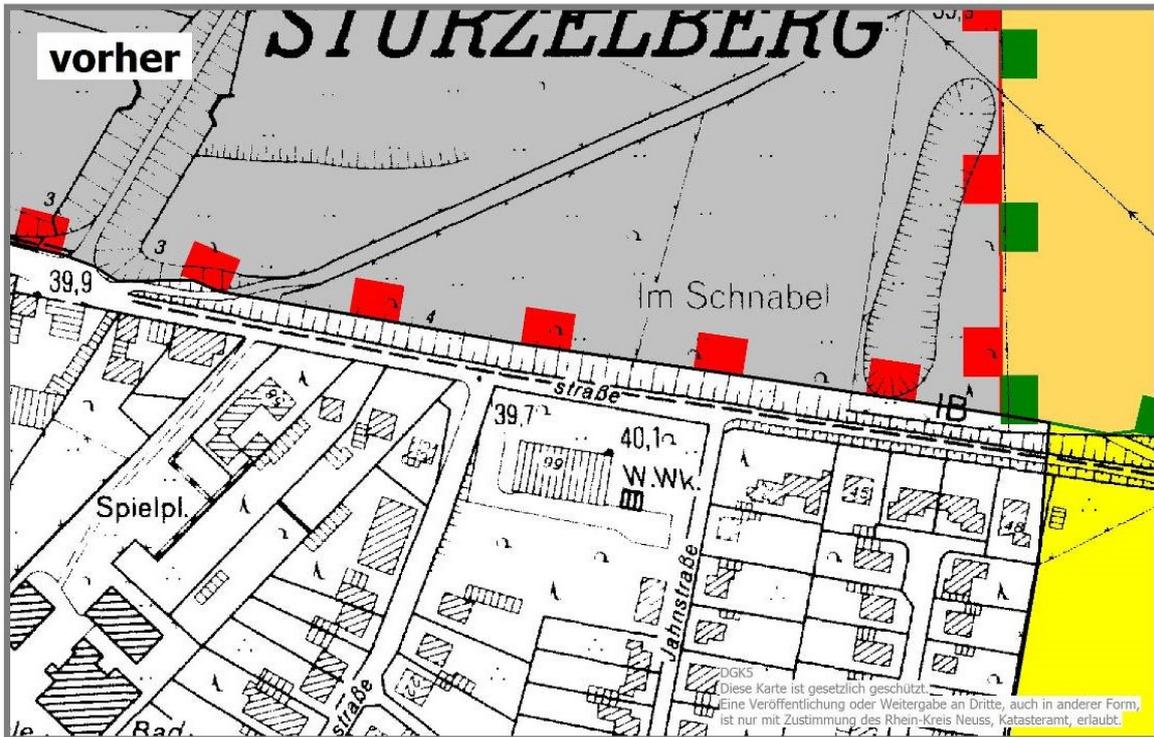


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
 Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 2.500

**5. Änderung des Landschaftsplanes
 Teilabschnitt II - Dormagen -
 "Zonser Grind" 1 von 9**

**rhein
 kreis
 neuss**

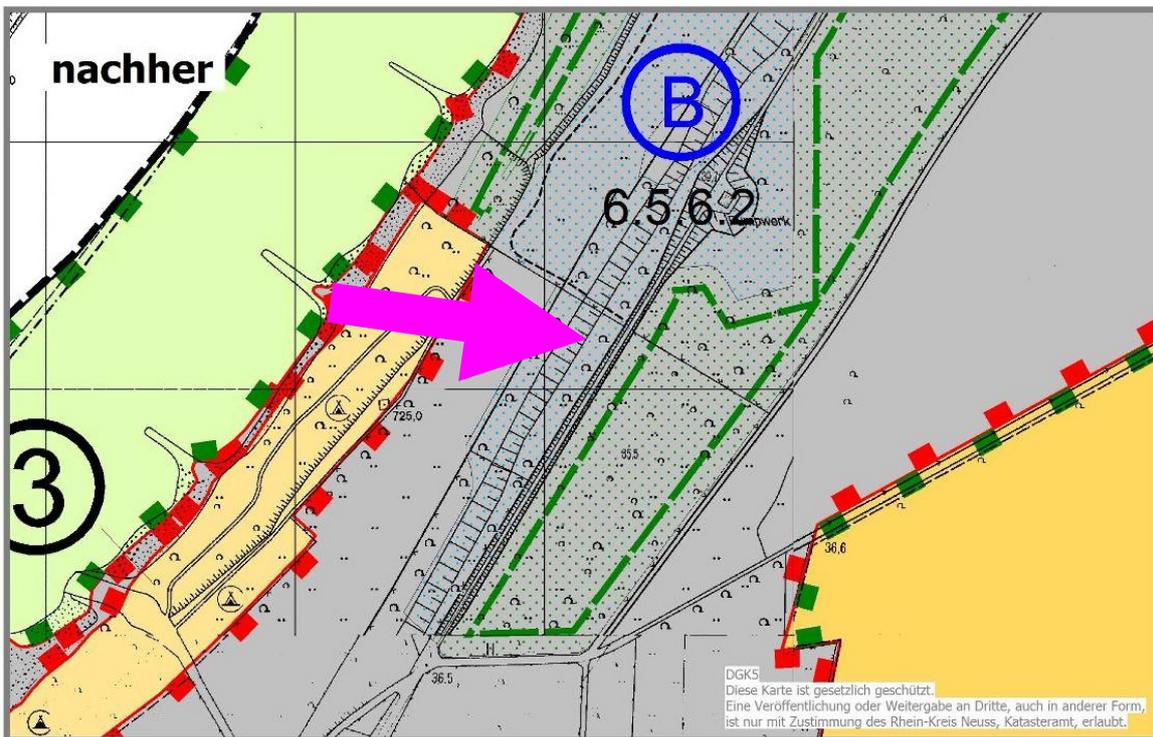
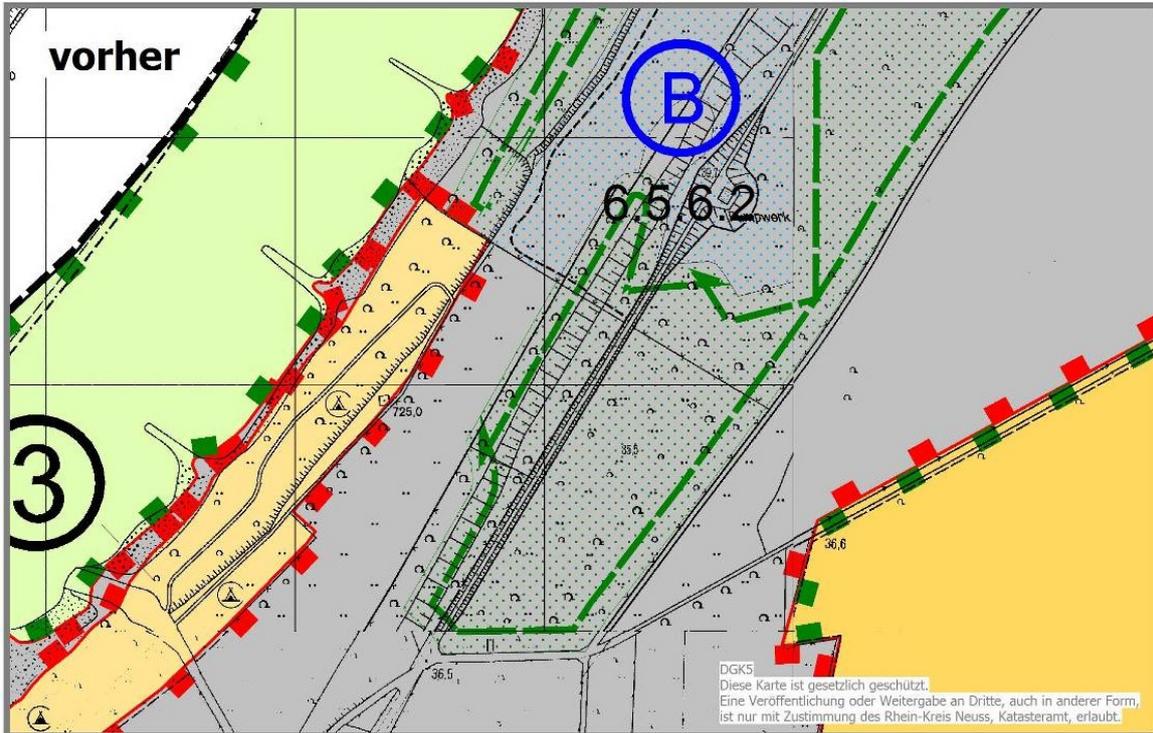


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 2 von 9**

M 1 : 2.500

**rhein
kreis
neuss**



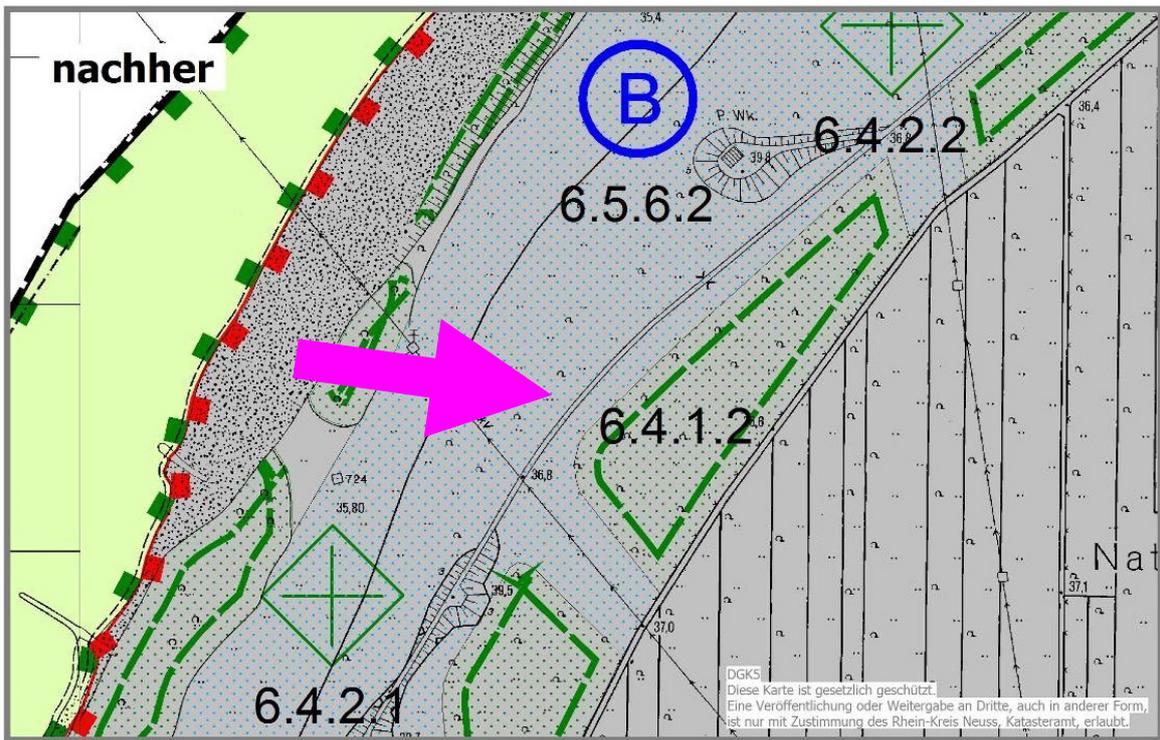
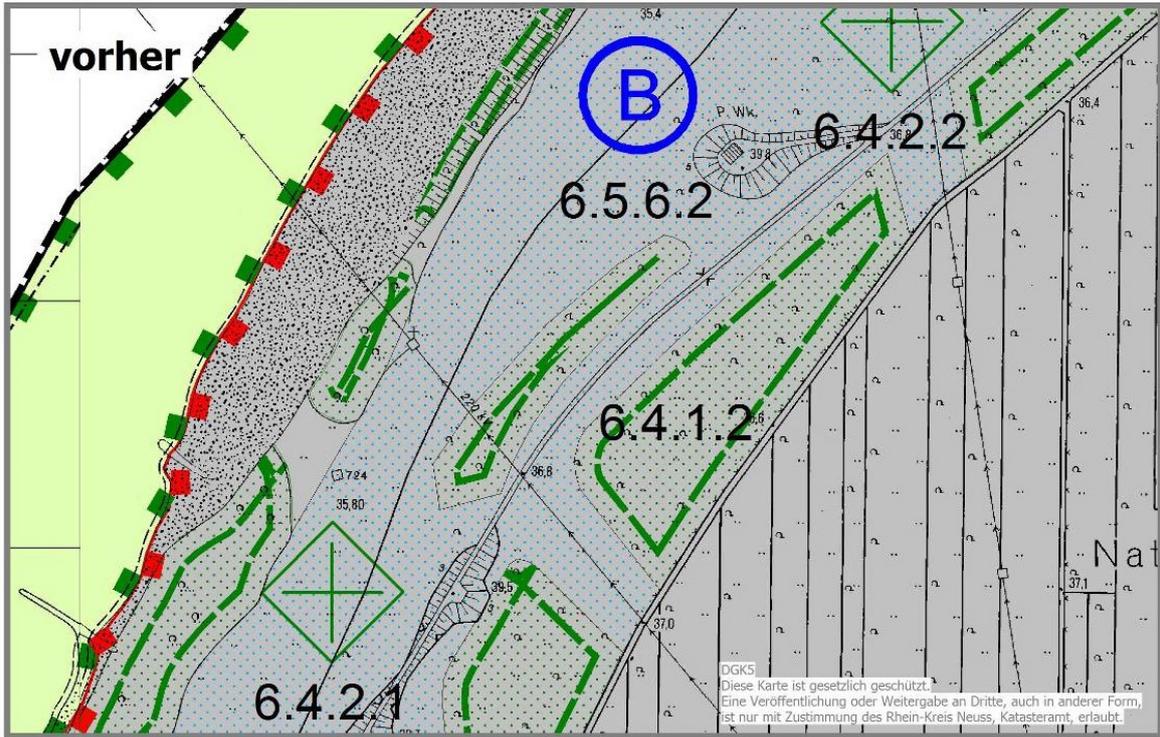
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

M 1 : 5.000

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 3 von 9**



**rhein
kreis
neuss**



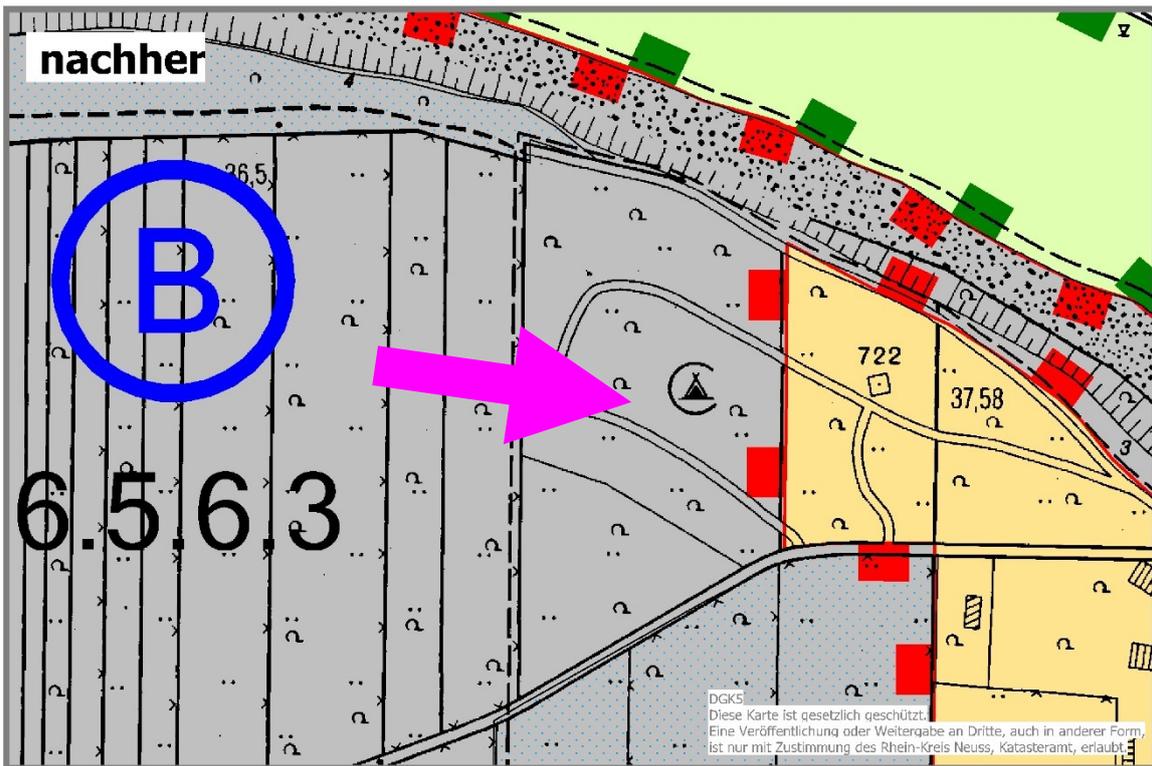
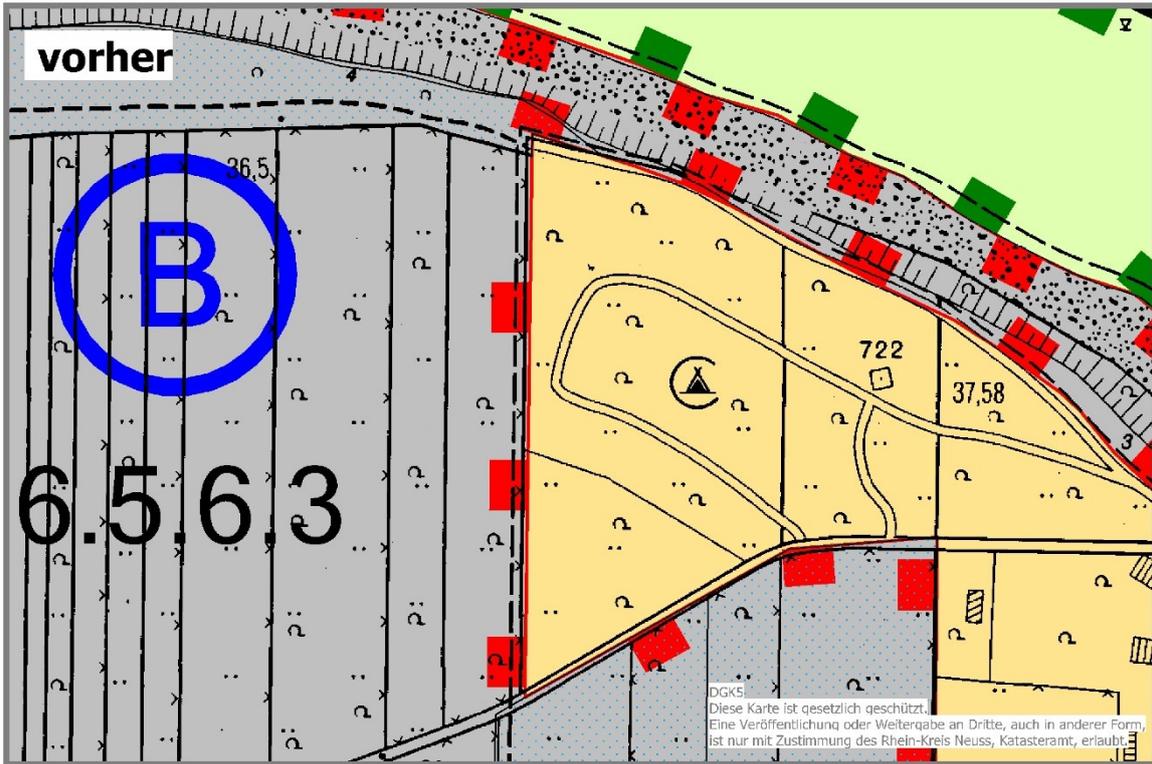
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 4 von 9**

M 1 : 5.000

W N E S

**rhein
kreis
neuss**



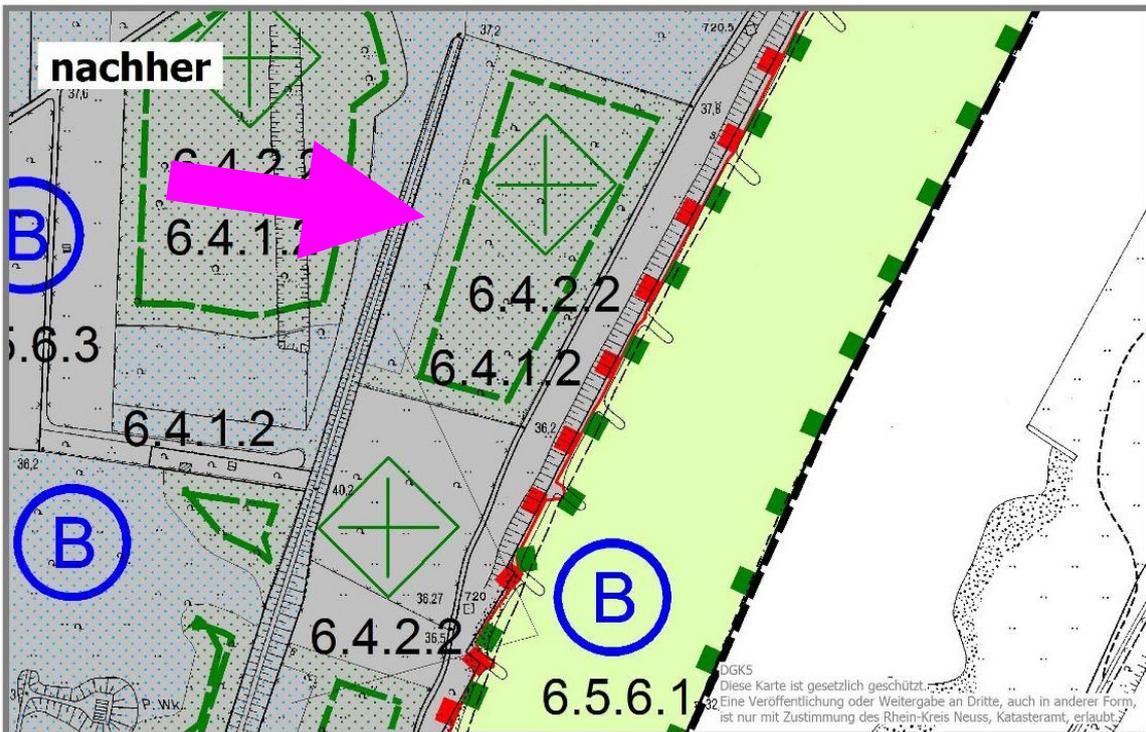
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 5 von 9**

Maßstab 1:2500



**rhein
kreis
neuss**

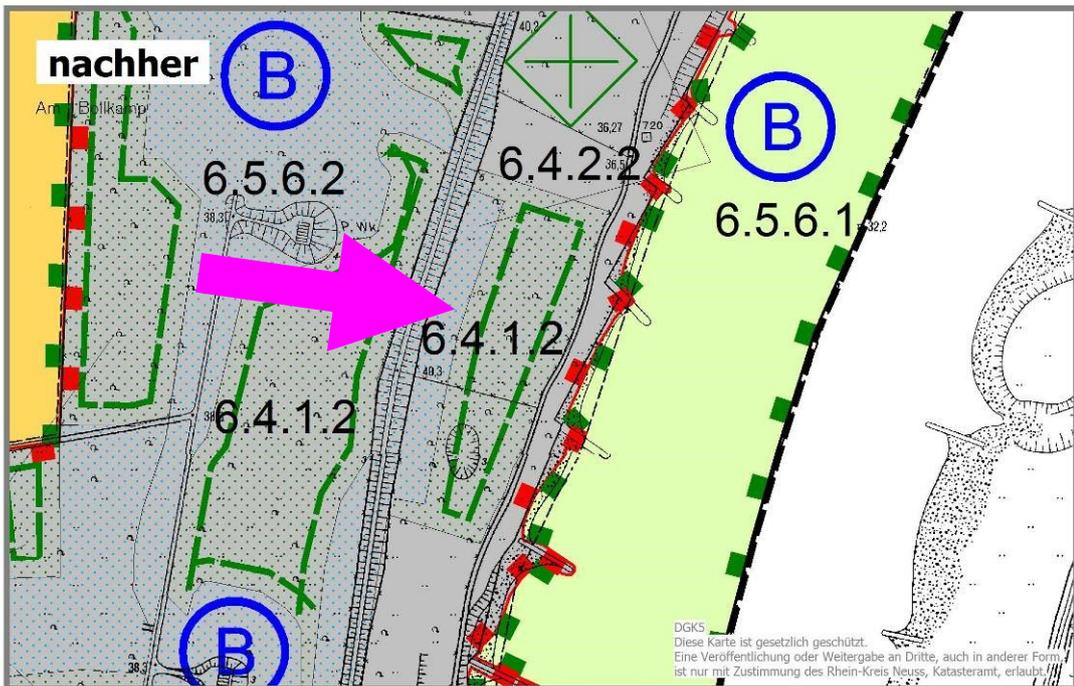
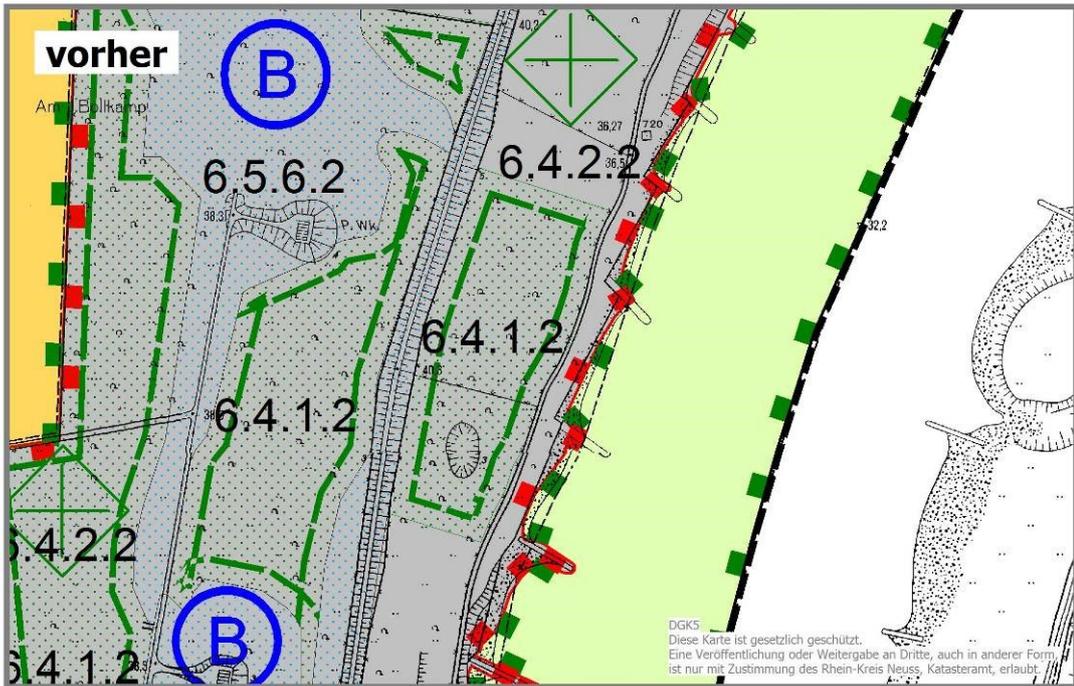


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 6 von 9**

M 1 : 5.000

**rhein
kreis
neuss**

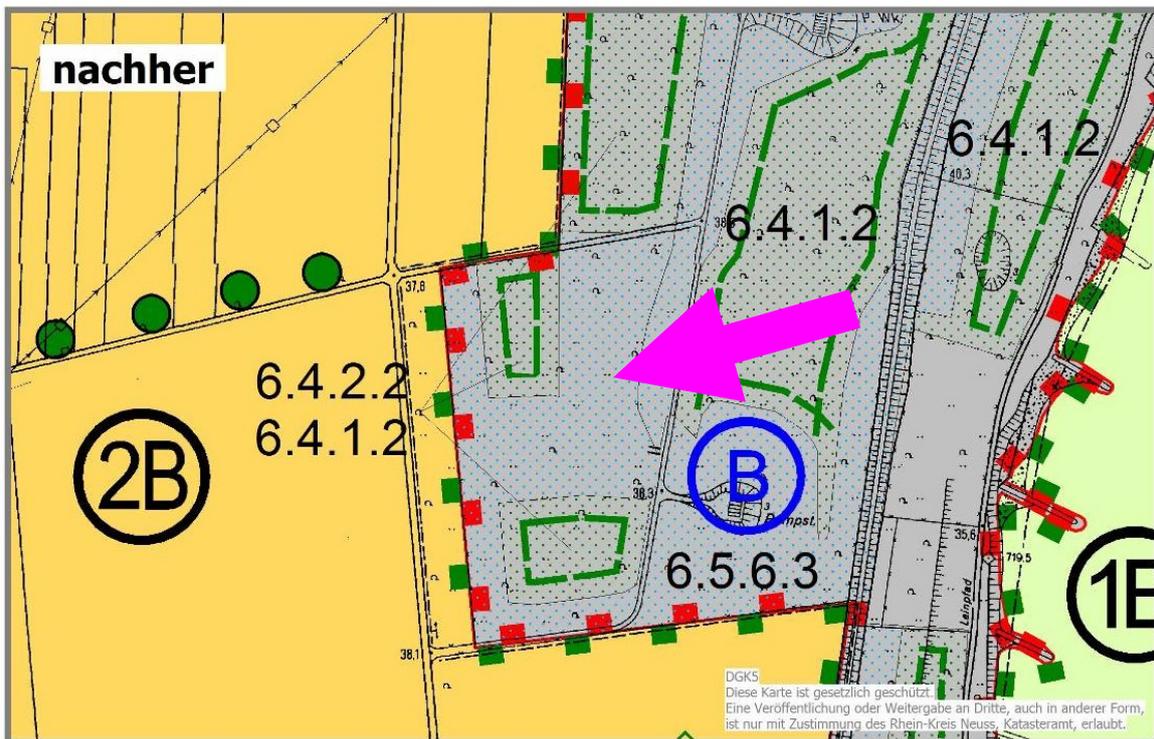
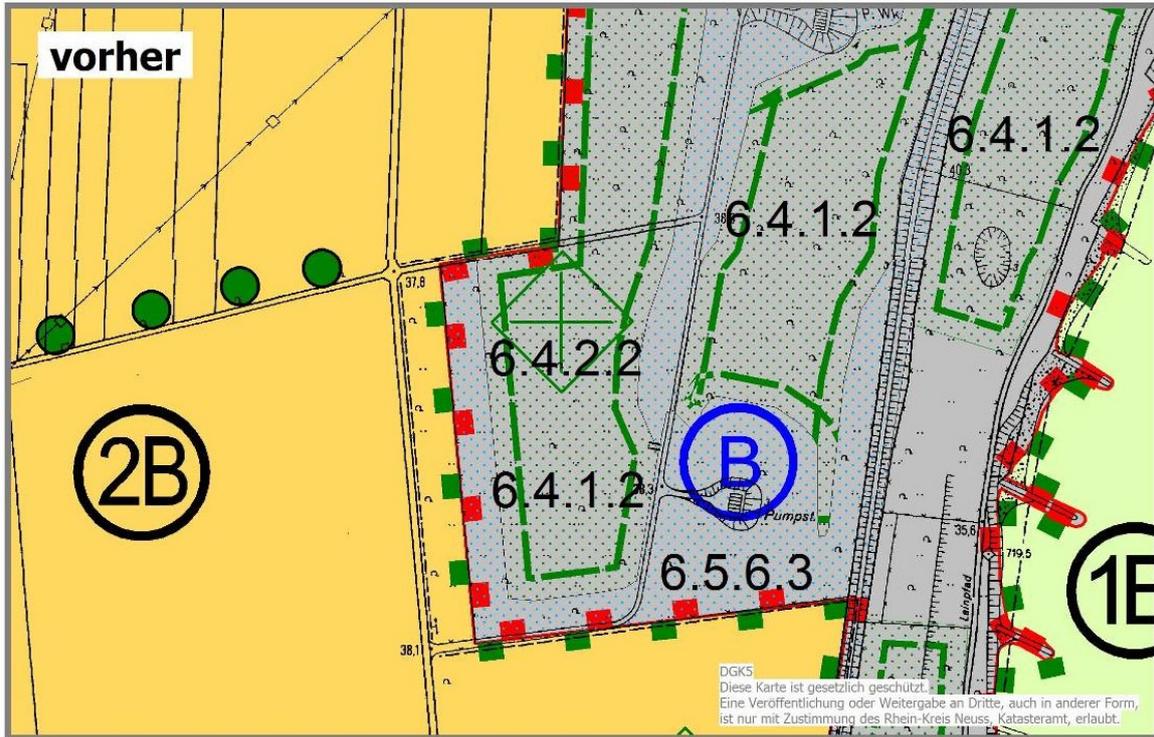


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 7 von 9**

M 1 : 5.000

**rhein
kreis
neuss**

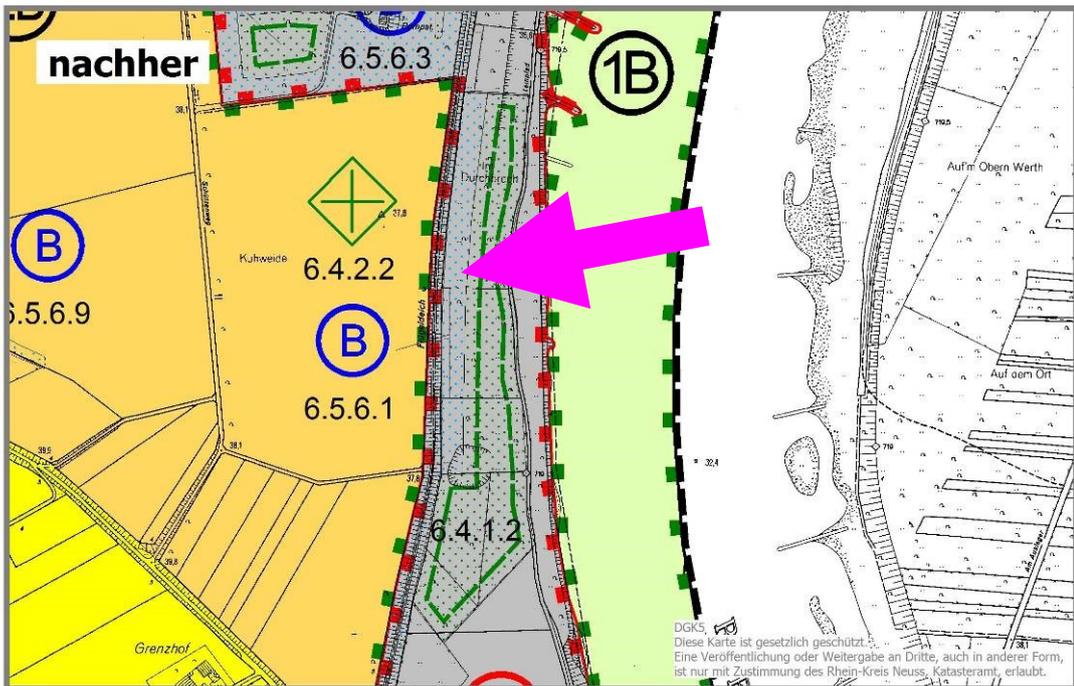
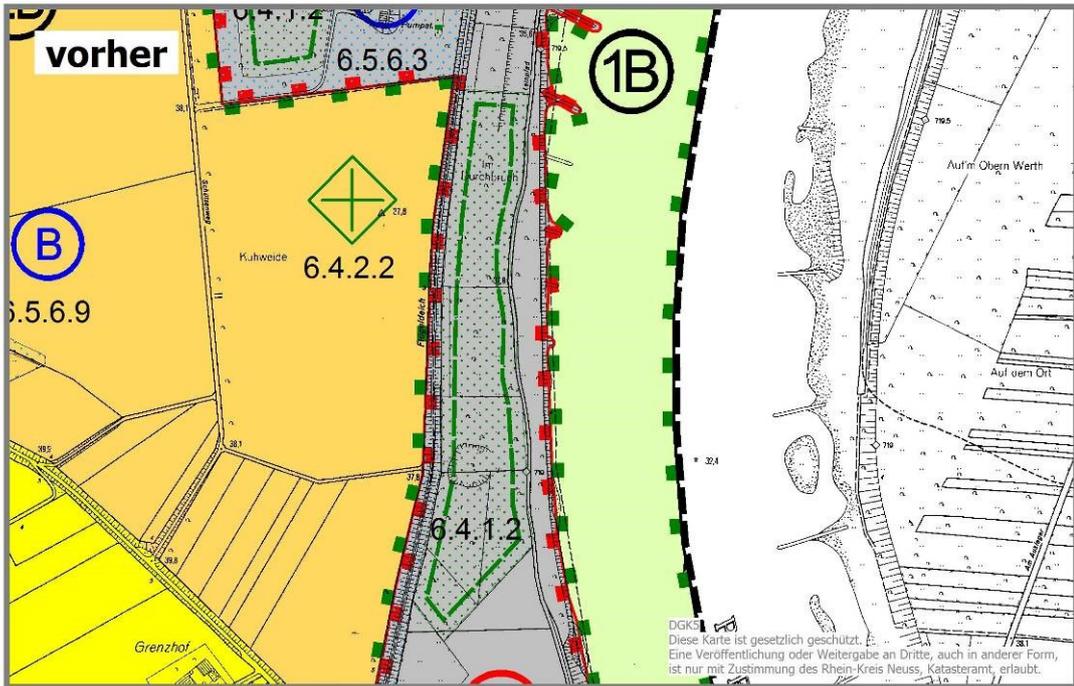


Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 8 von 9**

M 1 : 5.000

rhein
kreis
neuss



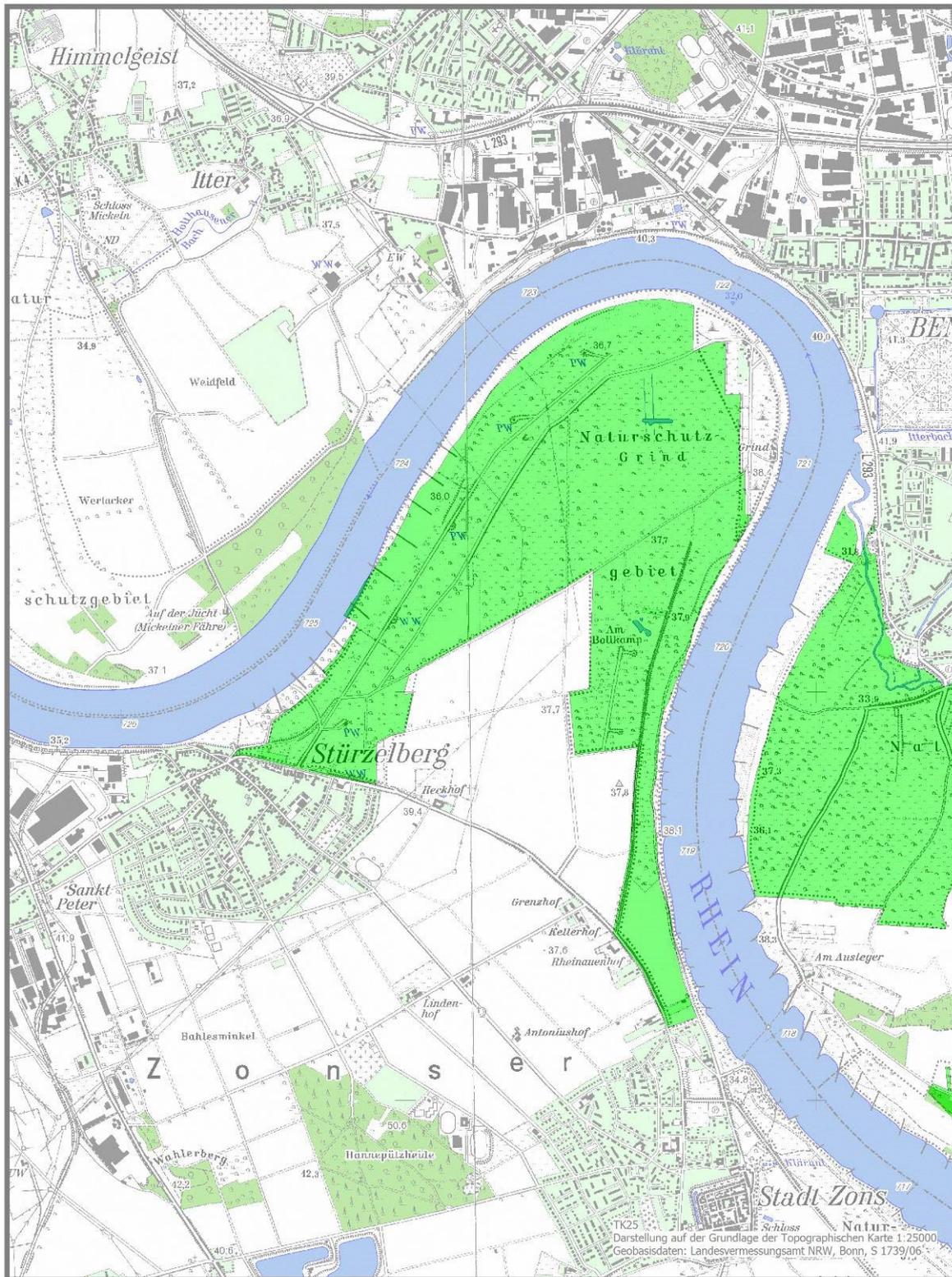
Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

**5. Änderung des Landschaftsplanes
Teilabschnitt II - Dormagen -
"Zonser Grind" 9 von 9**

M 1 : 7.500

5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes

Die Lage des FFH-Gebietes „Zonser Grind“ (DE-4807-301) innerhalb des Naturschutzgebietes „Zonser Grind“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:25.000

Übersichtskarte
FFH-Gebiet "Zonser Grind" DE-4807-301



rhein
kreis
neuss

6.) Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Landschaftsplan II

- Dormagen -

Textauszug des rechtskräftigen

Landschaftsplanes



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6	Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie allgemeine und darstellungs- bzw. festsetzungsbezogene Erläuterungen	<p>Allgemeine Erläuterungen zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen</p> <p>Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes enthält für seinen Geltungsbereich die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den dargestellten Entwicklungszielen für die Landschaft nach § 18 LG, die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG sowie die Grenze des Plangebietes und der nicht zum Plangebiet zählenden Siedlungsräume nach § 16 LG.</p> <p>Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 LG, für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19-23 LG die Abgrenzung, soweit sie aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zum Erreichen des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote, die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten nach § 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG. Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind bei Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen die betroffenen Flurstücke bezeichnet. Ebenfalls zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen enthalten die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie die Zweckbestimmungen für Brachflächen im Einzelfall jeweils die Angabe der betroffenen Flurstücke.</p>

		<p>Diese Karten und Angaben über die Flurstücke sind Bestandteil der Satzung und nicht etwa Anlagen i. S. d. § 7 DVO LG.</p> <p>Die Angabe der Flurstücke im gesamten Abschnitt der textlichen Festsetzungen basiert auf den zum Stand 01.01.1995 vorliegenden Unterlagen des Liegenschaftskatasters des Kreises Neuss.</p> <p>Um die Auffindbarkeit einzelner Festsetzungen zu erleichtern, wurde die Entwicklungs- und Festsetzungskarte in Planquadrate eingeteilt, die in der Waagerechten mit Großbuchstaben und in der Senkrechten mit kleinen Buchstaben versehen sind. Die entsprechende "Buchstabenkoordinate" (z. B. Ae) ist in der Spalte "Ordnungs-Nr." der jeweiligen Festsetzung nachgestellt. Die Planquadrate der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechen der Aufteilung der Deutschen Grundkarte i. M. 1 : 5000 (DGK 5).</p>
--	--	---

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	
	Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 1-3 DVO LG NW in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.	
6.1.1	Entwicklungsziel 1:	
	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	<p>Dieses Entwicklungsziel wird insbesondere für folgende Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen Mühlenbusch, Chorbusch, Knechtstedener Busch und Hausbusch - Pletschbachniederung und Sasser Schepp - Tannenbusch - Wahler Berg und Zonser Heide - Rheinaue - Prallhangbereich zwischen Dormagen und Zons

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Niederungsbereiche von Norfbach und Schwarzer Graben
	Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten und in den Erläuterungen aufgeführten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel unbeschadet der nachstehenden teilräumlichen speziellen Darstellungen insbesondere:	
	- Erhaltung der Landschaftsstruktur	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, insbesondere der Hänge und Talauen - die Erhaltung der natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen morphologischen Kleinstrukturen und -formen
	- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldbestände - die Erhaltung und Pflege von kleineren Waldflächen - den Schutz alter Bestandesteile, insbesondere auch von Totholz im Wald - die Beschränkung waldbaulicher Maßnahmen auf schonende Eingriffe - die Erhaltung, Sicherung und Pflege bestehender Kleingewässer, Gräben und Feuchtbiotop, gegebenenfalls deren Wiederbewässerung oder Anstau zur Sicherung der Wasserführung - die ökologische Aufwertung der Gewässerumfelder - keine weitere Entwässerung der Bruch- und Niedermoorstandorte - die Erhaltung und Pflege der Wiesen und Weideflächen - die Erhaltung und Pflege der Kräuter- und Staudenfluren insbesondere im Bereich der Wegeraine und Böschungen

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung von Flächen für die natürliche Entwicklung - die Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- und Kulturdenkmale 	<p>Hierzu zählen insbesondere auch die oft bemerkenswerten Altbaumbestände an älteren Hoflagen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume 	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schließung von Bestandeslücken in den großen zusammenhängenden Waldflächen - die Vermehrung der Waldfläche auf geeigneten Standorten - die Umwandlung nicht bodenständiger Waldbestände in naturnahe Waldflächen - die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren - die Überlassung von Flächen für die natürliche Entwicklung (Sukzessionsflächen) - die Anlage und Pflege von Feld- und Ufergehölzen, Hecken, Baumgruppen Einzelbäumen und Obstgehölzen - die ökologische Aufwertung des Umfeldes bestehender Gewässer - die Anlage und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Kleingewässern und Altarmen - die Rückführung von gewässernahen Ackerflächen in Grünlandflächen - gegebenenfalls der punktuellen Ausschluss der Erholungsnutzung in empfindlichen naturnahen Lebensräumen
	<ul style="list-style-type: none"> - die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer 	<p>Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung von Frischwasser z.B. aus Trinkwassertransportleitungen

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Das Plangebiet liegt teilweise im Absenkungstrichter der Braunkohlentagebaue. Bedingt durch die Absenkung des ehemals teilweise hoch anstehenden Grundwassers in den Niederungsbereichen haben diese Lebensräume erheblichen Schaden genommen. Im Rahmen des MURL-Konzeptes wurden durch den Bergbautreibenden nach einer Vereinbarung mit der Landesregierung erste gegensteuernde Maßnahmen durch die Zuführung von Frischwasser ergriffen. Diese Maßnahmen sind jedoch zeitlich bis zum Jahre 2010 begrenzt, so dass in dem verbleibenden Zeitraum eine dauerhafte Lösung zur zumindest punktuellen Aufrechterhaltung höherer Grundwasserstände im Niederungsbereich bis zum Wiederanstieg gefunden werden sollte. Für den Tagebau Garzweiler II wird ein Monitoring entwickelt. In diesem Zusammenhang sind auch Lösungen der Grundwasserproblematik in den Niederungsbereichen des LP II zu finden.</p> <p>Die Stabilisierung der Grundwasserstände kann durch die Aufrechterhaltung und gegebenenfalls den Ausbau der heutigen Lösung, wie auch durch die Wasserzuführung aus anderen Herkünften erreicht werden.</p> <p>Hier sei beispielhaft auf die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf dargestellte Wassertransportleitung vom Rhein zu den Kraftwerken im Raum Grevenbroich verwiesen. Die Sicherung der Grundwasserverhältnisse gewinnt insbesondere im Zusammenhang mit dem im Knechtstedener Busch festgesetzten Naturschutzgebiet Bedeutung. Der Wert dieses Gebietes als Lebensraum für dort angepasste Pflanzen- und Tierarten hängt insbesondere vom Grundwasserstand hier und in den umliegenden Bereichen ab.</p>
	Das Entwicklungsziel 1 wird teilträumlich mit folgenden spezifizierten Unterzielen dargestellt:	

Entwicklungsziele		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	EZ 1 (1/A) Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue	<p>Dieses teilräumliche Entwicklungsziel wird im Wesentlichen für den Bereich des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" dargestellt. Das teilräumliche Ziel kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der heutigen Grünlandflächen und möglichst extensive Bewirtschaftung • Erhaltung der Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume • Umwandlung der Ackerflächen in Grünland • mittelfristiger Ersatz der Pappelbestände durch Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (Auwald) • Erhaltung der naturnahen Reste des hochgradig gefährdeten Silberweiden-Auwaldes im Rheinuferbereich • Erweiterung der Naturschutzgebietsfestsetzung auf den Gesamtbereich der Überflutungsauwe • Maßnahmen direkt am Rheinufer und im unmittelbaren aquatischen Hinterland zu Strukturverbesserungen, die dem Ablachen von Fischen und dem Aufkommen der Jungfische (Jungfischhabitats) zugute kommen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG)	
	<p>Die nachfolgend unter den Ordnungsnummern 6.2.1-6.2.4 aufgeführten Flächen und Objekte werden nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft i. S. d. §§ 20-23 LG festgesetzt.</p> <p>Soweit zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke nach § 6 Abs. 4 DVO LG verwendet werden, sind sie Bestandteil der jeweiligen textlichen Festsetzung.</p>	<p>Nach § 19 LG hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG festzusetzen. Diese Bestimmung ist für den Träger der Landschaftsplanung bindend. Die Festsetzung muss nach § 19 LG den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmen. Nach § 6 Abs. 4 DVO LG können zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kenn-</p>

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>zeichnung der Festsetzungen u. a. für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden. Die betroffenen Flurstücke werden mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete bei allen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft angegeben. Die Bezeichnung der Flurstücke sowie die zusätzlichen Karten sind Teil der textlichen Festsetzungen für die jeweiligen besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.</p> <p>Das Landschaftsgesetz lässt nach den §§ 20-23 LG folgende Möglichkeiten zur Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Naturdenkmale - Geschützte Landschaftsbestandteile <p>Auf die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung wird in den jeweiligen Abschnitten 6.2.1-6.2.4 dieses Landschaftsplanes näher eingegangen.</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1	Naturschutzgebiete	
	<p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die nachstehend bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Naturschutzgebiete, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Abschnitts oder nach Maßgabe gebietspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.</p>	<p>Nach §§ 19 und 20 LG hat der Landschaftsplan Naturschutzgebiete festzusetzen, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten (§ 20a, LG), b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (§ 20, b, LG) oder

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (§ 20c, LG)</p> <p>erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a (§ 20 Satz 2 LG), also zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote (§ 19 LG).</p> <p>Mit der Oberen Jagdbehörde wurde das Einvernehmen zu den Festsetzungen 6.2.1 hergestellt.</p> <p>Systematisch sind die Festsetzungen für Naturschutzgebiete so aufgebaut, dass zunächst die generell für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Gebote und Verbote aufgeführt sind, im Anschluss daran sog. Unberührtheitsklauseln, welche von den Verboten und Geboten nicht berührte Handlungen bezeichnen. Auch diese Unberührtheitsklauseln gelten zunächst generell für alle Naturschutzgebiete. Im Anschluss daran finden sich ab 6.2.1.1 in diesem Landschaftsplan die gebietsspezifischen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese Festsetzungen beinhalten den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die über die generellen Verbote und Gebote hinaus zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote. Nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im Einzelfall kann es hierbei vorkommen, dass z. B. durch gebietsspezifische Festsetzungen ein generelles Verbot in einem bestimmten Naturschutzgebiet nicht gilt oder aber z. B. eine generell unberührt bleibende</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Handlung in einem bestimmten Naturschutzgebiet wegen der dortigen besonderen Verhältnisse trotzdem verboten ist. Aufschluss über die für ein bestimmtes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote gibt im Einzelfall daher nur die gemeinsame Betrachtung der generellen Gebote und Verbote, der generellen Unberührtheitsklauseln und der gebietsspezifischen Gebote und Verbote.
	Generelle Verbote für alle Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan	
	I. Allgemeine Verbote	
	In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	Das allgemeine Verbot gibt den in § 34 Abs. 1 LG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder, stellt aber dennoch keinen bloßen Verweis, sondern ein eigenständiges Verbot dar. Während bei den unter II. im Besonderen verbotenen Handlungen die Vermutung zugrunde liegt, dass solches Handeln regelmäßig mit Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung verbunden ist, ist bei der Anwendung des allgemeinen Verbotes im Einzelnen zu belegen, dass diese Folgewirkungen durch eine Handlung eintreten können oder eingetreten sind.
	II. Verboten ist insbesondere:	
	bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst sind mit diesem Verbot auch die baulichen Anlagen, welche zwar nach § 2 der Landesbauordnung als solche gelten, den weiteren Bestimmungen der Landesbauordnung nach § 1 Abs. 2 jedoch nicht unterliegen (z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, der Bergaufsicht unterliegende Anlagen, Versorgungsleitungen, Ferntransportleitungen, Krane).
	Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;	Ortshinweise in diesem Sinne sind Ortstafeln (VZ 310, 311 StVO) und Ortshinweistafeln (VZ 385 StVO), Wegweiser und Vorwegweiser (VZ 415 ff StVO) nach der Straßenverkehrsordnung. Als Warnschilder dienen;

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		der in diesem Sinne gelten auch Vorschriftzeichen und Richtzeichen mit Anordnungswirkung nach der Straßenverkehrsordnung.
	Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen;	Erfasst ist auch das bloße Abstellen ohne Ingebrauchnahme.
	Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen oder Wirtschaftswege zu befestigen;	Erfasst ist von diesem Verbot auch die bloße Nutzung einer Fläche z. B. als Weg, Stell- oder Lagerplatz, ohne dass es hierzu baulicher Veränderungen bedarf.
	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	Von diesem Verbot erfasst ist auch der Bodenaustausch ohne dauerhafte Veränderung des Bodenniveaus. Das Verbot der Veränderung von Gewässern und ihrer Ufer erfasst nicht die regelmäßige Gewässerunterhaltung im erforderlichen Umfang.
	ober- oder unterirdische Leitungen -Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	Das Verbot der Verlegung oder Änderung von Freileitungen umfasst auch das Setzen der Masten.
	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;	Biozide sind Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel. Von diesem Verbot ist auch die nur vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen erfasst.
	zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;	Erfasst sind von diesem Verbot neben offenen Feuerstellen auch z. B. Grillgeräte, unabhängig von dem verwendeten Brennstoff.
	Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen oder einzelne Teile von Ihnen abzuschneiden, abzupflücken aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Das Verbot erfasst auch die Beschädigung des Wurzelwerkes sowie das Herbeiführen von Schäden durch z. B. das Befestigen von Zäunen o. ä. an Bäumen.
	wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen	

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
	Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen oder auszusäen, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen;	Dieses Verbot soll Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt der Naturschutzgebiete verhindern; es umfasst auch das gezielte Aussetzen von Tieren außerhalb eines Naturschutzgebietes mit dem Ziel, diese in das Naturschutzgebiet einzubringen. Zu dem Verbot, Tiere auszusetzen, zählt auch das Aussetzen von Fischen und Fischlaich, sofern die Notwendigkeit des Aussetzens nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;	Naturschutzgebiete sollen Vorranggebiete für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sein. Um diesen hier einen ungestörten Lebensraum zu gewährleisten, muss das Betreten der Schutzgebiete auf die Wege beschränkt werden. Beim Verlassen der Wege wird der jedem Menschen zueigene Störradius zu oft nicht bemerkbaren, aber massiven Störungen empfindlicher Tierarten führen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Radfahren und das Reiten. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen ist zur Minimierung von Störungen in den Naturschutzgebieten ausschließlich auf Straßen und Wegen und nur im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, welche durch eine entsprechende Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet ist, zulässig.
	den Grundwasserstand künstlich zu verändern;	Zur Veränderung des Grundwasserstandes zählt auch die Entwässerung von Gebieten.
	das Anlegen von Wildäckern;	Nicht betroffen von dem Verbot sind zur Wildäsung geeignete Ansaaten im Rahmen der Begrünung von Stilllegungsflächen.
	Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug-Modelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;	Der Betrieb von Flugzeug-, Boots- und Automodellen bringt erhebliche Störungen, insbesondere für die Tierwelt des Naturschutzgebietes und für den ruhigen Naturgenuss mit sich. Wasser- und Luftsport würden massive Eingriffe in die Naturschutzgebiete bewirken und dem Grundgedanken der Ruhigstellung dieser

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Gebiete zuwiderlaufen. Das Surf- und Befahrverbot gilt nicht für Gewässer I. Ordnung und muss ggf. durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr geregelt werden. Das Befahrverbot für Gewässer gilt nicht im Rahmen der Jagdausübung zur Bergung erlegten Wildes sowie zur Versorgung kranken oder verletzten Wildes entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen.
	die auch zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;	Der Kreis Neuss ist der waldärmste Flächenkreis Nordrhein-Westfalens und einer der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik Deutschland. Der Schutz vorhandener Waldflächen muss hier einen besonders hohen Wert genießen. Dies gilt insbesondere für die Waldflächen in Naturschutzgebieten, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben.
	Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.	Gerade in Naturschutzgebieten stellen freilaufende Hunde sowohl eine Gefahr wie auch eine Störung für die Tierwelt dar. Sie dürfen daher die zugelassenen Wege -was auch für Menschen gilt- nicht verlassen und haben im Einwirkungsbereich des- oder derjenigen zu verbleiben, welche(r) über sie die Aufsicht führt.
	III. Generelle Gebote für Naturschutzgebiete	
	Für die Naturschutzgebiete ist im Einzelfall ein Biotopmanagementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) zu erarbeiten, der die zur Erfüllung des Schutzzwecks notwendigen Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.	Biotopmanagementpläne sind gutachtliche Planungen, welche über einen bestimmten Zeitraum Anhaltspunkte für notwendige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Schutzgebiete geben. Hierbei kann es sich sowohl um Maßnahmen handeln, welche unabdingbar erforderlich sind, um den Schutzzweck zu erreichen; es kann sich aber auch um Optimierungsmaßnahmen für die Schutzgebiete handeln. Biotopmanagementpläne haben keinen Satzungscharakter und sind nicht verbindlich. Zu ihrer Umsetzung bedürfen sie der Aufnahme als Festsetzungen des Landschaftsplanes im Wege eines Änderungsverfahrens.

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Die regelmäßige Inspektion (Zustandskontrolle) der Naturschutzgebiete durch den Kreis Neuss oder einem von ihm Beauftragten.	Nur im Wege regelmäßiger Kontrollen kann gewährleistet werden, dass die zum Erreichen des Schutzzwecks festgesetzten Gebote und Verbote eingehalten werden. Außerdem bedarf der Erfolg etwaiger Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten regelmäßig der Überprüfung, um erforderlichenfalls Korrekturen vornehmen zu können.
	Soweit vorhanden, sind Sperren, Schranken o. ä. an Eingängen zu den Naturschutzgebieten nach der Öffnung durch Berechtigte unverzüglich wieder zu schließen.	Präventivmaßnahme gegen z. B. unberechtigtes Befahren.
	IV. Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln)	
	Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den generellen Geboten und Verboten für Naturschutzgebiete unberührt:	
	a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft sowie in bisheriger Art und in bisherigem Umfang Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstlicher Flächen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. (29.) Februar; Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen können außerhalb dieses Zeitraumes im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden, sofern der besondere Schutzzweck im Einzelfall dem nicht entgegensteht;	Die Unberührtheitsklausel a) garantiert die Fortführung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und der heute betriebenen forstwirtschaftlichen Flächennutzung. Zu beachten ist, dass sich diese Klausel lediglich auf die reine Flächennutzung im engeren Sinne, nicht aber auf periphere Maßnahmen wie bauliche Anlagen o.ä. bezieht. Forstliche Maßnahmen können zur Nist- und Brutzeit zu massiven Eingriffen in die Tierwelt führen. Daher sollen sie grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes bedürfen sie des Einvernehmens der Unteren Landschaftsbehörde. Angesprochen sind hier insbesondere der Holzeinschlag, das Rücken und der forstliche Wegebau.
	b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Fischerei und Hege;	Erfasst sind hier die Jagd, die Fischerei sowie die jagdliche bzw. fischereiliche Hege. Nicht erfasst sind geschlossene Jagdkanzeln, die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten sowie das Befahren des Schutzgebietes

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze. Nicht erfasst ist das Aussetzen von Fischen oder Fischlaich, sofern dessen Notwendigkeit nach den fischereirechtlichen Bestimmungen nicht nachgewiesen ist.
	c) das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh und das Aufstellen offener Hochsitze für die Jagd im notwendigen Umfang und deren ordnungsgemäße Pflege und Instandsetzung sowie die Fütterung des Wildes in Notzeiten einschließlich des erforderlichen Witterungsschutzes im notwendigen Umfang;	Die Unberührtheitsklausel umfasst Schutzeinrichtungen für die im Rahmen der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung zulässige Viehhaltung, offene Jagd-Hochsitze und deren Unterhaltung sowie Wildfütterungen in Notzeiten. Die Zulässigkeit wird ausdrücklich an das Erfordernis des Einzelfalles geknüpft. Wildfütterungseinrichtungen außerhalb der Notzeiten z. B. sind nicht hiervon erfasst. Dies gilt z. B. auch für bloße Futter-Schüttungen.
	d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;	Erfasst sind hiervon die für die nach a) (s.o.) zulässigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Nutzungen notwendigen Zäune in Verbindung mit der zulässigen Ausübung einer solchen Nutzung.
	e) ordnungsgemäße Pflege und Sicherungsmaßnahmen; sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen; Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes; Gefahrenabwehr- und Notstandsmaßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen, soweit sie den Verboten für Naturschutzgebiete zuwiderlaufen;	Pflege- und Sicherungsmaßnahmen in diesem Rahmen umfassen ausschließlich Handlungen zum Schutz oder zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile; als Gefahrenabwehrmaßnahmen bleiben nur solche unberührt, die von den hierfür nach öffentlichem Recht zuständigen Behörden ausgeübt werden; Maßnahmen des gesetzlichen Notstandes umfassen den Rahmen des § 228 BGB, wobei erwartet wird, dass den Notstandsmaßnahmen eine nachvollziehbare Prüfung etwaiger Alternativen vorausgeht, da bei Bestehen solcher Alternativen die Regelung über den gesetzlichen Notstand nach §228 BGB nicht anwendbar ist und die dort garantierte Straffreiheit nicht eintritt. Die nachträgliche unverzügliche Anzeige an die Untere

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		Landschaftsbehörde ist zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich.
	f) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer im notwendigen Umfang; mit Ausnahme der Gewässer I. Ordnung ist hierfür ein Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen, welcher der Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bedarf; Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung sind vorab der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;	Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die Untere Wasserbehörde; Unterhaltungsmaßnahmen schließen Ausbaumaßnahmen am Gewässer aus; diese sind nicht erfasst. Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern I. Ordnung werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Bereisung der WSV mit der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt. Das Freischneiden von Sichtschneisen für die Strom-Kilometrierungsbeschilderung und Vermessungspunkte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine Versetzung der Strom-Kilometrierungs- und Vermessungspunkte zu prüfen.
	g) die ordnungsgemäße Wiederherstellung von Deckschichten mit Filterfunktionen nach hochwasserbedingten Auskolkungen, sofern die Belange der Trinkwasserversorgung dies erfordern. Die Notwendigkeit und die Art der Ausführung der Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.	Die Verfüllung von hochwasserbedingten Auskolkungen im Bereich des Rheinvorlandes widerspricht dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik des Rheins in den Naturschutzgebieten. Verfüllmaßnahmen sind insofern unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit zu prüfen. Sofern die Belange der Trinkwasserversorgung es erfordern, soll als Verfüllmaterial dem ausgeschwemmten Boden weitgehend ähnliches Material verwendet und entsprechend der ursprünglichen Bodenhorizonte eingebaut werden.
	h) die Realisierung einer Flussentnahmestelle am Rhein sowie der Wassertransportleitungen vom Rhein bis zu den Kraftwerken Frimmersdorf und Neurath zu deren Wasserversorgung, unter der Voraussetzung, dass diese Vorhaben landesplanerisch vorgegeben werden.	Die konzeptionelle Vorplanung zur künftigen Wasserversorgung der Kraftwerke des Nordreviers betrifft auch Naturschutzgebiete im Landschaftsplan des Kreises Neuss, Teilabschnitt II -Dormagen-. Diese Planung befindet sich zur Zeit in der landesplanerischen Abstimmung. Es ist absehbar, dass die Planung als Erfordernis der Raumordnung landesplanerisch vorgegeben wird. In

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		diesem Fall hat der Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG NW dieses "Erfordernis der Raumordnung und Landesplanung" zu beachten.
	i) Maßnahmen zur Umsetzung der in Braunkohlenplänen festgelegten Ziele zur Grundwasserabsenkung, zum Schutz des Grundwassers sowie zum Schutz von Feuchtgebieten (Wasserhaushalt bzw. Wasserwirtschaft) nach Maßgabe der jeweils erforderlichen bergrechtlichen oder wasserrechtlichen Gestattungen.	Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgt im Einzelnen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bzw. im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.
	j) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	Diese Unberührtheitsklausel erfasst alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der etwa entgegenstehenden Verbote legal angelegten und ausgeübten Nutzungen; nicht rechtmäßig ausgeübt wird eine Nutzung z. B. dann, wenn sie einer vor dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes geltenden Landschaftsschutzverordnung widersprach, dessen ungeachtet aber über einige Zeit hinweg unbemerkt ausgeübt wurde.
	V. Ausnahmen	
	keine	Gebundene Ausnahmeregelungen, wie sie z. B. für Landschaftsschutzgebiete bestehen, werden für Naturschutzgebiete nur zu den gebietsspezifischen Festsetzungen getroffen.
	VI. Besondere Hinweise	Befreiung / Ordnungswidrigkeiten / Straftaten Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 69 LG setzt für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens einen Antrag voraus. Um dieses durchführen zu können, sollte ein solcher Antrag alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalles darlegen, welche für die Erteilung einer Befreiung geltend gemacht werden, insbesondere etwa das Vorliegen einer der vorstehend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen nach § 69 LG.</p> <p>Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält dieser den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, vor Befreiungen von Verboten und Geboten für Naturschutzgebiete Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten zu geben.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete stellen nach § 70 LG Ordnungswidrigkeiten dar und</p>

Naturschutzgebiete		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe, bei fahrlässiger Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bestraft, wer im Naturschutzgebiet entgegen den Bestimmungen dieses Landschaftsplanes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet <p>und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt.</p>

Fb, Fc, Hb, Hc	6.2.1.1 Naturschutzgebiet Zonser Grind"	
	<p>Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 2, 4, 5, 11-18, 20,24, 28, 34, 43, 46-48, 50-58, 60, 63-65, 70-82</p> <p>Gemarkung. Zons Flur: 4 Flurstücke: 1-21, 24-34, 41, 4244, 4750, 57-62</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 1, 2 tlw., 13 tlw. 14-26, 28, 31 tlw., 34; 37-42; 44-56, 57 tlw., 58-85, 87, 88, 91 tlw., 92-100, 103, 104</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 6 Flurstücke: 1-10, 14, 15, 107;115, 116, 144</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 7 Flurstücke: 1, 11 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 14 Flurstücke: 2 tlw., 3, 4 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 15 Flurstück: 1 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 17 Flurstücke: 79-86, 90-96, 390, 391 tlw. 454</p> <p>Flächengröße: 3.285.937 qm</p>	
	A) Schutzzweck	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchst. a), b) und c) LG NW insbesondere zur Erhaltung der weitläufigen Überflutungsauwe am Rheinbogen zwischen Stürzelberg und Zons mit Wiesen und Weiden als Standorte zahlreicher gefährdeter Arten, zur Sicherung und Entwicklung der Kopfweidenbestände als typische Elemente der Landschaft und Brutplätze des Steinkauzes und zum Schutz der artenreichen Salbei-Wiesen mit Elementen der Halbtrockenrasen. Die Festsetzung erfolgt weiterhin zur Erhaltung der Kies- und Sandufer des Rheins als Lebensraum insbesondere für die Vogelwelt, zur Erhaltung der Ufer-Weidengebüsche und</p>	<p>Der besondere Wert des Naturschutzgebietes "Zonser Grind" ist im ökologischen Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten zum Landschaftsplan sowie im Biotopmanagementplan zum NSG dargelegt.</p>

	der Reste des Silberweiden-Auenwaldes sowie wegen der besonderen Bedeutung des Naturschutzgebietes im Verbund mit benachbarten Rheinschleifen. Gemäß § 20 Satz 2 LG NW erfolgt die Festsetzung zudem zur Wiederherstellung autotypischer Grünlandbereiche auf ackerbaulich genutzten Auenstandorten sowie zur Wiederherstellung von Weichholz- und Hartholzauwäldern.	
	Gebietsspezifische Verbote und Gebote	
	Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzweckes werden über die generellen Verbote und generellen Gebote für Naturschutzgebiete nach diesem Landschaftsplan hinaus (6.2.1, I-II) folgende gebietsspezifische Verbots- und Gebotsfestsetzungen getroffen:	
	B) Gebietsspezifische Verbote	
	Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:	
	18. Fischerei/Angelfischerei zwischen Rheinstrom-km 722,0 und 725,0 in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres.	In diesem Bereich liegen die für den gefährdeten Flussregenpfeifer wichtigen Sand- und Kiesufer als Bruthabitate. Das zeitlich begrenzte Angelfischereiverbot ist zur Erhaltung der gefährdeten Vogelart erforderlich.
	19. Grünland umzubrechen	Das Grünland bietet mit seinen spezifischen, der jeweiligen Bewirtschaftungsform angepassten Pflanzengesellschaften vielen bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Der Umbruch sowohl von Grünland in Ackerland als auch zur Neueinsaat (Pflegeumbruch) ist daher zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Der Grünlandumbruch ist auch zur Erreichung des Schutzzweckes im Sinne der Wiederherstellung gemäß § 20 Satz 2 LG NW verboten.
	C) Gebietsspezifische Gebote	
	4. Die Hybridpappelreihen sind nach forstlicher Nutzung gemäß § 25 LG NW durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (z. B. Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme) zu ersetzen.	Die Beseitigung von Baumgruppen und Einzelbäumen ist im NSG grundsätzlich verboten (siehe allgemeines Verbot Nr. 9). Für die flächig gepflanzten Hybridpappelreihen ist als Wald im forstrechtlichen Sinne eine forstliche Nutzung möglich. Die Wiederaufforstung mit bodenständigen

		gen Baumarten entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG. Der Ersatz der Hybridpappeln durch Kopfweiden sollte auf ca. 30 % der Gesamtfläche angestrebt werden (siehe Biotopmanagementplan zum NSG).
	D) Unberührt von Ge- und Verboten bleiben:	
	Im Bereich der Rheinkilometer 724,85 bis 725,25 folgende Inhalte des Verbots:	Den Campern ist der Aufenthalt auf dem im NSG liegenden Strand zum Sitzen und Spaziergehen gestattet.
	12. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten.	
	E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Zonser Grind" werden unter dem Entwicklungsteilziel 1 A gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:	
	1. Anpflanzungen (6.5.1.2) 2. Aufforstungen (6.5.2.1) 3. Pflegemaßnahmen (6.5.5.21) 4. Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.1–6.5.6.3, 6.5.6.5, 6.5.6.6)	
	F) Gebietsspezifische Ausnahmen	
	Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme	
	- von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Naturschutzgebiete ober- oder unterirdische Leitungen –Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird	Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in dem offenen, grünlandgeprägten Naturschutzgebiet widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht. Bei der Verlegung von Freileitungen sind neben dem Landschaftsbild insbesondere ornithologische Aspekte zu beachten. Die Prüfung obliegt im Einzelfall der Unteren Landschaftsbehörde.
	- von den Ge- und Verbotsbestimmungen zum NSG „Zonser Grind“ für Einrichtungen der ehemaligen Fähre Düsseldorf / Benrath – Zonser Grind.	Die Wiederinbetriebnahme der Fährverbindung über den Rhein muss in ihren baulichen Anlagen den Schutzgebietsbestimmungen angepasst werden. Die Prüfung obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.

<p>6.5.6</p>	<p>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, im Sinne des 5. Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 26 Satz 2 Nr. 1 LG NW</p>	<p>Vor Durchführung der nachstehenden Festsetzungen sind vertragliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung und Entschädigung mit den Grundstückseigentümern und ggf. mit den Bewirtschaftern der Flächen zu treffen.</p>
	<p>Extensive Bewirtschaftung von Grünland</p> <p>Die naturnahen Grünlandflächen sind extensiv als Wiese, Weide oder Mähweide zu bewirtschaften. Im einzelnen gelten folgende Bewirtschaftungsvorgaben:</p>	<p>Die extensive Bewirtschaftung dient der Erhaltung und Entwicklung artenreicher, landschaftstypischer Grünlandgesellschaften mit dem Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen den Bewirtschaftungsgrundsätzen des Kreiskulturlandschaftsprogramms. Die Pflegefestsetzungen sind nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf freiwilliger und vertraglicher Basis umzusetzen.</p>

	<p>1. Bewirtschaftungsvorgaben für alle Grünlandflächen: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vom 15.03. bis zum 15.06., keine Düngung vom 01.01. bis 15.06.</p> <p>2. Weide/Mähweide mit eingeschränkter Nutzung: ganzjährige Begrenzung der Nutztierhaltung auf bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je Hektar (als Standweide); Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her</p> <p>3. Weide/Mähweide mit stark eingeschränkter Nutzung: bis zu 2 Stück Rindvieh je Hektar zwischen 15.03. und 15.06. als Standweide, bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je Hektar ab 15.06. bis 31.10.; Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her; keine Düngung, keine Kalkung</p> <p>4. Wiese mit eingeschränkter Nutzung: Gebot der Mahd, Mähgut abräumen, erste Mahd ab dem 15.06. von innen nach außen oder von einer Seite her, zweite Mahd ab 15.08., nach Beweidung mit bis zu 4 Stück Rindvieh/Pferde je Hektar ab dem 01.09.</p> <p>5. Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung: Gebot der Mahd, Mähgut abräumen, erste Mahd ab dem 15.06., zweite Mahd ab dem 01.09.; keine Düngung keine Kalkung</p>	<p>Die Bewirtschaftungsvorgaben werden vertraglich entsprechend dem Kulturlandschaftsprogramm geregelt. Mit der Bewirtschaftung kann im Einvernehmen mit dem Kreis schon ab dem 01.06. begonnen werden. Bei Vorkommen spätbrütender Vogelarten oder bei Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung ist auf Anordnung der Unteren Landschaftsbehörde die Bewirtschaftung bis zum 30.06. auszusetzen.</p>

	<p>Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland Die Ackerflächen sind durch Selbstbegrünung bzw. durch Einsaat in Grünland umzuwandeln. Die anschließende Bewirtschaftung der Flächen soll als Weide/Mähweide bzw. Wiese mit eingeschränkter Nutzung erfolgen</p>	Bei der Einsaat sollen standortangepasste Saatgutmischungen entsprechend den Empfehlungen der LÖBF und des Kreises Verwendung finden
--	--	--

6.5.6	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
6.5.6.1	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	
	<p>Alle Grünlandflächen im NSG 6.2.1.1 "Zonser Grind" mit Ausnahme der unter 6.5.6.2 und 6.5.6.3 festgesetzten Grünlandflächen sind <u>als Weide / Mähweide oder Wiese mit eingeschränkter Nutzung</u> zu bewirtschaften.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 103, 104, 32, 34, 3</p>	Die Flächen sind gemäß Biotopmanagementplan für das NSG zu extensivieren; es sollte die Umwandlung der Weidenutzung in eine Wiesennutzung angestrebt werden.
6.5.6.2	Extensive Bewirtschaftung von Grünland Gb, Gd, Gc	
	<p>Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind als <u>Wiese mit eingeschränkter Nutzung</u> zu bewirtschaften.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstück: 48 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 4 Flurstücke: 3, 5</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 24 tlw., 28 tlw., 15, 16, 2, 3, 6, 37, 39, 40, 61, 62, 63, 64, 65</p>	Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen dem Biotopmanagementplan für das NSG; die Wiesennutzung ist zur Erhaltung und Entwicklung der Glatthaferwiesen erforderlich.
6.5.6.3	Extensive Bewirtschaftung von Grünland Gb, Gc	

	<p>Die in der Festsetzungskarte abgegrenzten Grünlandflächen sind als <u>Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung</u> zu bewirtschaften.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 3 Flurstücke: 45, 46 tlv., 47 tlv., 48 tlv.</p> <p>Gemarkung: Zons Flur: 5 Flurstücke: 24 tlv., 34-36, 53, 70-80, 64, 67</p>	<p>Die Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen dem Biotopmanagementplan für das NSG; die stark eingeschränkte Wiesenutzung ist zur Erhaltung und Entwicklung der trockenen Glatthaferwiesen mit Elementen des Halbtrockenrasens erforderlich.</p>
--	---	--

<p>6.4.1.2 Waldflächen "Zonser Grind"</p>		
	<p>Bei Wiederaufforstungen sind Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft der Hartholzaue zu verwenden: Stieleiche, Esche, Hainbuche, Traubenkirsche. Baumarten der Weichholzaue (Silberweide, Schwarzpappel) sollen auf den rheinnahen Flächen östl. des Leinpfades verwendet werden. Beim Aufbau des Waldrandes sollten weitere bodenständige Nebenbaum- und Straucharten Verwendung finden.</p>	<p>Die Vorgabe entspricht dem Biotopmanagementplan zum NSG "Zonser Grind". Die Maßnahme ist mit der forstlichen Planung des Flächeneigentümers abgestimmt.</p>

<p>6.4.2.2 Waldflächen "Zonser Grind"</p>		
	<p>Die Größe der Endnutzungsfläche (Kahlschlag) darf nicht mehr als 1,0 ha pro Jahr betragen.</p>	<p>Die Begrenzung des Kahlschlags ist zur möglichst schonenden Waldbehandlung aus landschaftsästhetischen Gründen erforderlich. Kahlschlagfreie Hiebsarten, wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum- und Schirmschlag sowie deren Kombinationen sollten vorzugsweise genutzt werden.</p>

7.) Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach § **19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW** zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 5. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II –Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 5. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.